Dd. 445 (4)

Abdruck

der

beim hochpreißlichen kaiserlichen

und

Reichskammergerichte

am 27. August 1787. übergebenen

Unterthänigsten Imploration

pro

Restitutione in Integrum adversus Sententiam

23tia Octobris 1786 latam

in Sachen

Franz Molitor

wider

Se. Hochfürstliche Gnaden zu Speier

Prætensi Mandati.

Mit Anlagen vom A. bis F. inclusive

Bruchsal 1787.

Digitized by Google

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch-kaiserlicher Majestät Kammer-Richter,
Gnädigster Graf und Herr!

Anwalds gnädigster Herr Principal fand sich durch das in aussen rubricirter Sache bei diesem hochpreißlichem kaiserlichen Reichskammergericht den 25ten October vorigen Jahrs ergangene Urtel ausserordentlich beschweret und sah sich in der unangenehmen Lage, zu Aufrechthaltung seiner landesherrlichen, durch die Reichsgesetze bevestigten Gerechtsame, an die allgemeine Reichstagsversammlung um so mehr sich wirklich zu wenden und alldort von der Gesetze gebenden Gewalt die reichsconstitutionsmäßige Hülfe zu erhalten, als bereits verschiedene höchst- und hohe Reichsstände den Grund einer allgemeinen reichsständischen Beschwerde erwogen und den gemeinsamen Beistand Sr. kaiserlichen Majestät und des Reichs im geringsten nicht bezweifelt hatten.

Während dieser Beschäftigung wurden ganz unvermuthet theils neue factische Umstände entdeckt, davon Anwalds gnädigster Herr Principal gar keine Wissenschaft hatte, theils aber kamen Vorgänge in Erinnerung, welche die landesherrliche Befugniß bestärkten und theils hatten neue Beweise des muthwilligen Klägers und seines niederträchtigen Sachwalters falsche Angaben noch weit mehr, wie vorhin zu ihrer Schande an den Tag gelegt, wodurch dies höchste Reichsgericht ersten Anblicks sich überzeugen wird, daß Alds. gnädigster Herr Principal gegen das beregte Urtel in den vorigen Stand von Rechtswegen wieder einzusetzen sei.

Von dem Vorhaben dieses einzulegenden Rechtsmittels ist bereits den 4ten July laufenden Jahrs von dem unterzeichneten Anwalde die Anzeige ad protocollum geschehen und in der begehrten Frist will derselbe nunmehr den mit triftigen Gründen belegten Restitutionslibell hiemit überreichen. Daher wird

§. 1.

die wahre Geschichte vorausgesetzt:

Geschichts Umstände und der Gang des Processes.

Anwalds gnädigsten Herrn Principalen leibeigener, älternloser Burgerssohn Franz Molitor von Langenbrücken wurde den 5ten December 1783. unter das hochfürstlich speierische Kreismilitaire zu Bruchsal angestellet, um nach den bestehenden landesherrlichen Verordnungen seine Kriegsdienste in sechs auf einander folgenden Jahren zu leisten. Kaum war aber derselbe eingetretten, so ließ er sich den 6ten März 1784. und

A

also

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

also nach Ablauf von drei Monaten beigehen, um seine Militairdienstentlassung bei Anwalds gnädigsten Herrn Principalen unterthänigst anzusuchen, welchem ungewohnlichen und so gar verordnungswidrigen Begehren um so weniger willfahrt werden konnte, da der Franz Molitor als ein fauler Mensch und wahrer Müssiggänger öffentlich bekannt war.

§. 2.

Nun mag es sein, daß der zum Müssiggang angewöhnte Molitor aus eigenem Antriebe, oder vielmehr aus Anstiftung des als vorherigen Regierungsadvokat entlassenen Schwobentha, einem landkundigen Rabulisten veranlasset worden, bei diesem höchsten Reichsgericht ein mandatum pœnale de non gravando contra observantiam, sed dimittendo, alio acceptabili substituto, ex justissimis causis exculatum militem S. C. den 7ten October 1784. nachzusuchen, worauf am 25ten November besagten Jahrs ein Schreiben um Bericht ergieng, sofort den 22ten October 1785. folgendes Decret erlassen wurde:

„Auf Bericht und Gegenbericht noch zur Zeit abermalen abgeschlagen, jedoch verstehet man sich zu imploratischen Herrn Fürsten, daß dieselben, wenn supplicantis Principal Ihnen die Absicht und Gründe der vorhabenden seinem künftigen Nahrungsgewerbe allerdings beförderlich zu sein scheinenden weitern Wanderschaft geziemend, vorstellen, sich durch solche zu seinem Etablissement bestens zu befähigen, versprechen, und um seinen Abschied gehörig suppliciren wird, ihm solchen allenfalls gegen die erbottene Stellung eines andern diensttauglichen Manns zu geben, und dadurch nach denen von dem Herrn Fürsten für das Wohl seiner Unterthanen rühmlich geäusserten und bei mehreren derselben bewiesenen Gesinnungen des Implorantens Glück ebenfalls zu befördern, von selbst geneigt sein werden."

Der muthwillige und mit Unwahrheiten sich durchhelfen wollende Kläger versäumte nicht, hierauf Anwalds gnädigstem Herrn Principalen in einer den 27ten December 1785. datirten unterthänigsten Bittschrift anzuzeigen, daß er bei seinem Vetter Merkel, einem großen Weinhändler und Mezger zu Neckarsulm die beste Gelegenheit habe, sich auf seinem erlernten Mezgerhandwerk uno Weinhandel zu üben und sich zu seinem künftigen Etablissement zu befähigen, mit dem Versprechen, allen Fleiß anwenden zu wollen, dereinst ein rechtschaffener Burger zu werden; bat sohin, gegen Stellung eines diensttauglichen Manns um den Abschied.

Allein

§. 3.

Anwalds gnädigster Herr Principal, welcher als Landesvater allerdings aufmerksam war, diesem in der Welt zehen Jahre lang umgezogenen leibeigenen Unterthan aus dem vorsehenden Abgrunde des Verderbens zu retten, konnte in das vom Ziele des menschlichen Wohlstands abweichende und in der That auch wahrheitswidrige Begehren, zumalen der vorgebliche Weinhandel eine platte Vorspieglung war, nicht gehelen, wollte aber doch dem seinem künftigen Elende ganz nahe stehenden Menschen einen Fingerzeig zu seiner Rettung fürstmildest geben und ertheilte ihm also den 16ten Jänner 1786. die Entschließung:

„Da

„Da der Supplicant bereits vor langen Jahren als Metzger zurückgelegt, auch „nach der Hand über sechs Jahre in der Fremde sich aufgehalten und in dieser Zeit gegen „1800 fl. von dem Seinigen verzehret hat; so kann das jetzige Begehren sich auf einer an„derweiten, nach rückgelegten 29ten Jahr und also nach der Hälfte des gewöhnlichen „Menschenalters vornehmen wollenden Wanderschaft befähigen zu wollen, nicht anderst„als unschicklich und zu Fortsetzung seines ehevorigen liederlichen Lebenswandels gerichtet „zu sein, angesehen werden; daher auch diesem seinem ganz unschicklichen Begehren nicht „willfahrt werden möge.“

Sofern aber der Supplicant sich zur Burgerannahme zu Langenbrücken, als seinem Geburtsorte, nach dem vor mehreren Jahren geäusserten Verlangen seiner Anverwandten und in Rücksicht seines allda besitzenden Vermögens, behörig melden, und die den landesherrlichen Verordnungen gemäße Erfordernissen beibringen werde, alsdann auch Anwalds gnädigster Herr Principal nicht abgeneigt sei, hierauf ihre landesherrliche Begnehmigung gnädigst zu ertheilen.

Diese fürstliche Entschließung (welche man nebst dem Decret dieses höchsten Reichsgerichts vom 22ten October 1785. ihres ganzen Innhalts aus den Cameralacten hieher zu wiederholen nöthig erachtet hat) wurde von dem anmaßlichen Kläger den 9ten Hornung 1786. in der Anlage Nummer 14. der supplicæ pro nunc decernendo antea petito mandato S. . beigelegt und hierauf nämlichen Morgends, wo erwähnte Supplica übergeben worden, das begehrte Mandat eilend erkannt, sohin Alds. gnädigsten Herrn Principalen aufgegeben:

Den aus triftigsten Gründen um seine Entlassung bittenden Impetranten **gegen die bisherige Observanz** für den in allem Betracht annehmlichen Bodenmüller, oder einen andern hierzu vollkommen qualificirten — **auch allenfalls einen Ausländer, weil mehr gedachter Impetrant für diesen Dienst immer haftet, ihm seine Entlassung von dem sechsjährigen Soldaten Dienste nicht zu versagen.**

§. 4.

Unerwartet muste diese schleunige Erkanntniß seyn, da eines Theils die fürstliche Entschließung vom 16ten Jänner 1786. das Beste des quärulirenden Molitor zuverläßig bezielte, welches nicht durch die im Kammergerichtlichen Decret vorgeschlagene Entlassung zu überreichen gewesen wäre, andern theils aber das Mandat nach der Observanz die Entlassung gegen Stellung eines andern Manns, auch eines Ausländers zugelassen haben wollte, davon jedoch vorher keine Erwähnung geschah, weshalb man sich näher zu äussern, bei den Hauptpuncten Gelegenheit findet. Indessen wurden von Anwalds gnädigsten Herrn Principalen, nach insinuirten Mandat im Monate April 1786. die gründlichste Exceptiones fori declinatoriæ, nec non sub- et obreptionis überreichet und in solchen hauptsächlich dargethan, daß der Gegenstand eine wahre Policeisache betreffe; mithin zur Cognition dieses höchsten Reichsgerichts nicht geeignet sei, vielweniger eine unzurechtfertigende Thathandlung vorhanden, vielmehr der muthwillige Kläger sich unterfangen habe, den obersten Richter mit Unwahrheiten zu behelligen, folglich das erkannte Mandat, welches eine gemeinsame Beschwerde sämtlicher höchst- und hoher Reichsständen veranlasse, als erschlichen wieder aufzuheben sei.

Unbegreiflich muste aber die erfolgte richterliche Entscheidung fallen, und es ließ sich nichts anderst vermuthen, als daß den fürstlichen Worten und gültigen Beweisen wenig, hingegen des Klägers unerwiesenen Angeben völliger Glauben beigemessen worden; weil am 25ten October vorigen Jahrs paritoria plena ergieng, wodurch Anwalds gnädigster Herr Principal sich äußerst beschwehrt fand; inzwischen aber Höchstdieselbe den bereits gefaßten Schluß, sich an eine allgemeine hohe Reichsversammlung zu wenden einsweilen ausgestellet sein lassen, weilen Höchstsie theils unverhofte, theils sonstige sachdienliche Umstände ausfindig gemacht haben, welche das bereits eingelegte reichsgesetzliche Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Gewißheit versprechen, und dadurch Euer Excellenz sich rechtlich bewogen finden werden, die am 25ten October a. p. erlassene Urtel, sohin auch das vorgegangene Mandat nach diesseitigem rechtmäßigen Begehren, ohne einigen Anstand respective abzuändern und aufzuheben.

Ehe man aber

§. 5.

Versicherung, daß man von den novis theils keine Wissenschaft gehabt, theils solche zu der Sache nicht dienlich zu sein, vermeinet habe.

Zum Vortrag der allzusehr auffallenden und zu Zernichtung einer landesherrlichen Gerechtsame gereichenden Beschwerde selbst sowohl, als auch der neueren die ehevorige bestättigenden Gründen, aus deren Erheblichkeit die restitutio in integrum, so fort die Aufhebung des erkannten Mandats, auch der nachgehenden Paritoriurtel, eine ganz zuverläßige Folge ist, schreitet; so wird zum voraus versichert, daß weder Anwalds gnädigster Herr Principal, noch sein Sachwalter, **von dem neuen Anbringen vorher einige Wissenschaft gehabt, oder doch solche zu der Sache dienlich zu seyn nicht vermeinet haben**, welcher Innhalt nach Vorschrift des gemeinen Bescheids vom 7ten July 1671. mit dem abzulegenden Restitutionseide, der Wahrheit gemäß, wird bekräftiget und bei jeder Stelle insbesondere deutlich angezeiget werden. Diesem vorgängig

§. 6.

Folgen die Beschwerden.

Wird sich die Aufklärung der Beschwerden entdecken, wenn folgende Fragen erläutert seyn werden:

1. ist jeder fürstlich speierischer Unterthan schuldig, seinem Landesherrn sechsjährige Militairdienste zu leisten?

2. ist der Landesherr verbunden, den zum Militairdienst gezogenen Unterthan gegen Stellung eines andern Manns, auch eines Ausländers gegen einzulegende Caution ohne Rücksicht zu entlassen?

3. ist die befragte Entlassung in dem Fürstenthum Speier der Observanz gemäß?

4. sind die Umstände oder vielmehr des leibeigenen Unterthans Franz Molitor angebrachten Gründe so beschaffen und dergestalt triftig, daß dessen Entlassung hätte statt finden müssen, und wenn

5. diesem nicht also ist, war die fürstliche Nichteinwilligung in das Entlassungsgesuch eine wahre landesherrliche Policeiverfügung?

Zur Erörterung vorstehender **fünf** Hauptfragen ist nothwendig, das wesentliche aus den vordern Acten mit dem neuen Einbringen zu beleuchten, somit die neuen Gründe mit den **in actis** schon vorgekommenen zu cumuliren, durch welchen Zusammenhang die

Ge-

Gegenstände je mehr verständlich werden und ohnehin nach Lehre aller Cameralisten diese cumulatio statt findet.

vid. *Roding* Pandect. cameral. L. 3 Tit. 60. §. 10.

Klockii relat. 30. n. 26 et 27. nec non cæteri omnes.

So viel nun

§. 7.

Die erste Frage, ob ein jeder fürstlich-speierischer Unterthan schuldig sei, seinem Landesherrn sechsjährige militair-Dienste zu leisten betrift; so ist zwar von Seite dieses höchsten Reichsgerichts dieser sechsjährige Soldatendienst nach dem Innhalt des am 9ten Hornung 1785. erlassenen Gebottbriefs nicht bezweifelt worden: jedoch findet Anwalds gnädigster Herr Principal für sachdienlich, Euer Excellenz vermöge der unter den Buchstaben A. und B. anliegenden landesherrlichen Verordnungen seines unmittelbaren Herrn Vorfahrers Cardinal von Hutten Eminenz vom 28ten April 1750. und 18ten März 1752. zu überzeugen, daß die militair-Dienstzeit für einen Unterthan auf sechs Jahre wirklich bestimmt sei und damit für die Hinkunft ein muthwilliger Querulant keine Gelegenheit finde, wegen dieses Puncts etwas zu erschleichen. Wobei nur noch zur künftigen Nachricht zu bemerken vorkömmt, daß Anwalds gnädigster Herr Principal, ausweis seines am 15ten Junius 1785. an Euer Excellenz in der Molitorischen Sache erstatteten Berichts, die in der Anlage A. bemerkte Auswahlsart, wegen verschiedenen Inconvenienzien und Misbräuchen, zum Besten seiner Unterthanen nicht nur abgeändert, sondern in Rücksicht auf das in der Anlage B. bestimmten Handgelds eine andere zur Erleichterung der Ortschaften gereichende Verfügung getroffen, übrigens aber es bei der sechsjährigen Dienstzeit lediglich belassen habe. In Betref Buchstaben A. und B.

§. 8.

Der zweiten Frage: ist der Landesherr verbunden, den zum Militairdienst gezogenen Unterthan gegen Stellung eines andern Manns auch eines Ausländers gegen einzulegende Kaution ohne Rucksicht zu entlassen? mag es wohl aus dem vorwürfigen Erkenntnis dieses höchsten Reichsgerichts das Ansehen gewinnen, daß diese Frage bejahet worden, und einen Entscheidungsgrund in der Molitorischen Sache abgegeben habe. Allein vor kurzer Zeit hat sich die unterm Buchstaben C. anliegende Verordnung Weiland des Herrn Fürstbischoffs zu Speier von Hutten vom 15. April 1747. ungefehr und gelegenheitlich der von Anwalds gnädigsten Herrn Principalen veranstaltet werden müssenden Archivseinrichtung und daher veranstalter Sammlung der weltlichen (massen die geistliche schon gedruckt sind) und gleichmäsig in Druck zu erlassender landesherrlichen Verordnungen vorgefunden, von wessen Existenz weder Anwalds gnädigstem Herrn Principalen, noch einem Regierungsmitgliede, noch einer Militairperson (massen von dem Jahre 1747. keiner aus dieser Dienerschaft mehr im Leben ist) das geringste bekannt war, und also ein merkwürdiges wahres novum ist. Buchstab C.

Durch diese landesherrliche Verordnung wird ausdrücklich bestimmt: daß von den Soldatendiensten, ausser jenen, welche entweder ihren verwittibten Müttern oder alten unkräftigen Eltern ihre Nahrung durch Baunng der Feldgüter oder anderwärtig tägliche Handarbeit gewinnen müssen oder aber eine Profession erlernet und solche in wirklicher

licher Uebung haben, kein einziger lediger Bursch, es seie auch eines Schultheisen, Anwalds oder Staabhalters Sohn, frei seie, überhaupt aber die gewöhnte Nachtschwärmer oder wegen Faul- und Liederlichkeit ihren Eltern unnützige Kerl ohne Unterschied und Egard zum Militair gezogen werden sollen, mit dem Beisatze: daß der Landesherr keinen, der von Amtswegen ausgeschriebenen und ad Militare gestellt- auch wirklich angenommenen Burschen zu dispensiren gedenke. Aus diesem neuerlich sich vorgefundenen landesherrlichen Gesetze werden

§. 9.

Euer Excellenz gerechtest ermessen, daß in Anbetracht des einen Theil der aufgestellten Frage, Anwalds gnädigster Herr Principal keineswegs verbunden sei, den zu ihrem Kreißmilitairdienst den 5ten December 1783. angestellten Franz Molitor gegen Stellung eines andern dienstaugslichen Manns zu entlassen, sondern derselbe zu Aushaltung der sechsjährigen Soldaten Dienstzeit ohne einige Ausnahme verbunden sei; besonders da keiner aus den in der Verordnung bestimmten Ausnahmsfällen auf gedachten Molitor anwendbar ist, folglich ihm nicht zu statten kommen könne, gleichwie unten zur vierten Frage ausführlich wird vorgetragen werden. Und obwohl Anwalds gnädigstem Herrn Principalen von der Verordnung ihres Herrn Vorfahrers vom 15ten April 1747. bishieher nichts bewußt war; so hatten sie sich doch nach dem Buchstaben D. bereits am 29ten Jänner 1777., mithin fast sieben Jahre zuvor, ehe der Franz Molitor zum Kreißmilitairdienst berufen worden, bewogen gefunden, zu verordnen: daß Höchstdieselbe von ihrer Militairmannschaft keine andere Bittschriften um Stellung eines andern Manns mehr annehmen würden, in sofern nicht glaublich dargethan worden, daß der austretten wollende Mann seinen Eltern unentbehrlich vonnöthen sei und keine dienstaugliche Brüder habe, oder aber bei vorhandenen sämtlichen verordnungsmäßigen Requisiten sein Glück machen könne, sondern auch der einzustellende Mann allschon unter dem Militair gedient habe, und also nicht mehr schuldig sei, fernere Dienste zu leisten, wor, aus zugleich wegen des andern theils der zweiten Frage erhellet, daß die Ausländer vom fürstlichen Militairdienste ausgeschlossen seien, da gar keine in Friedenszeiten angenommen werden, und während Sr. jetzigen hochfürstlichen Gnaden Regierung noch kein einziger angenommen worden ist, zumalen bei eines solchen Ausländers desertion der einstellende Unterthan den gröſten Schaden leiden würde.

Buchstab D.

Bei welchen Umständen die Privatmeinung ein- oder des andern Rechtsgelehrten, daß nämlich das Anerbieten eines angewählten, an seiner statt einen andern zu stellen anzunehmen sei, um so weniger statt findet, als 1.) der verstorbene Etatsrath Moser in seinem Tractat von der Landeshoheit in Militairsachen vierten Kapitels §. 27. Anfangs Seite 121. zwar dieser Meinung ist, doch aber die aufgestellte Frage mit den Worten: ordentlicher Weise bejahet, folglich die Ausnahmen davon nicht läugnen kann, unter welchen Ausnahmen hauptsächlich 2.) die entgegenstehende und unter den Buchstaben C. und D. angeführten landesherrlichen Gesetze zuverläßig gehören, und solche sowohl überhaupt, als von den obersten Reichsgerichten gemäße der Reichsgesetzen: vid.

C. O. C. P. 1. Tit. 19. im Eingang, nec non Tit. 71. §. unico.

Pax

Pax Osnabrug. Art. 8. §. 8.

Pax Monaſt. §. 65.

Rec. Imperii nov. §. 103.

genau beobachtet werden müſſen, und überdies 3.) überhaupt alle Diſpenſationen, folglich die in Frage ſtehende, zu den Gnadenſachen eines landesherrn gehören, deren Ertheilung in ſeiner Willkühre beruhet und niemand ſie von ihm mit Recht fordern, mithin ſich auch nicht mit Grunde beſchweren kann, wenn der Regent ihm in ſeinem Geſuche nicht willfahrt, wie es der angeführte Moſer in ſeinem Tractat von der Landeshoheit in Gnadenſachen 1ten Kapitel §. 1. ſodann 8ten Kapitel §. 6. geſtehen muß und jedermann bekannt iſt, endlich 4.) über die in den fürſtlich-ſpeierischen Verordnungen *ſub Lit.* C und D. enthaltene Ausnahmen keine Ausdehnung ſtatt findet und keine einzige derenſelben, wie bei der vierten Frage gezeiget werden wird, auf den Molitor paſſet.

Hiebei iſt

§. 10.

Zur Entfernung alles Misverſtandes oder widrigen Auslegung zu bemerken, daß a.) die in der Verordnung *ſub Lit.* C. vom 15ten April 1747. angeregte amtliche Ausſchreibung der Kreißmilitair Mannſchaft, von Sr. jetzt regierenden hochfürſtlichen Gnaden zu Speier, eingangs ihres an Euer Excellenz den 15ten Junius 1785. erſtatteten Berichts für jetzt nicht mehr beſtehe, ſondern zur Abſchneidung der eingeſchlichenen Misbräuchen und Herſtellung einer durchgängigen Gleichheit unter den Unterthanen dienſttaugliche Mannſchaft von einer abgeſchickt werdenden Militairperſon mit Zuziehung der Ober- und Aemtern aufgezeichnet und in dem erforderlichen Falle erſt eingeſtellet werden. b.) Man anfangs nicht nöthig erachtet habe, die Verordnung *ſub Lit.* D. anzuführen, maſſen Anwalds gnädigſter Herr Principal in dem ſo eben erwähnten Berichte ſowohl, als in ſeinen Exceptionen fori declinatoriis, nec non ſub- et obreptionis vom 14ten April 1786. verſichert hatte, daß Höchſtdieſelbe nicht verbunden ſeien, den Molitor, ohne beſonders erhebliche Urſache, gegen Stellung eines andern Mannes, der Soldatendienſte zu entlaſſen, doch aber nicht abgeneigt wären, dem Molitor eben ſo, wie mehreren anderen Unterthanen die landesherrliche Gnade angedeihen zu laſſen, wann er zu ſeiner Zeit ſolche verordnungsmäſige Bewegungsgründe vorbringen werde, welche ſeine künftige Verſorgung zur Abſicht hätten, und hinlänglich ſchienen, die aber derſelbe bishiehet nicht beigebracht hat, auch keine andere, die in Abſicht auf ihn, nach der Verordnung vom 29ten Jänner 1777. ſein können, als wann er glaubhaft beibringt, daß er durch vorhandene verordnungsmäßige Requiſiten ſein Glück machen könne, die nichts anderſt, als die Burgerannahm in den fürſtlichen Landen, oder die verlangende Manumiſion von der Leibeigenſchaft, um ſich anderwärts vortheilhaft niederzulaſſen, bezielen.

§. 11.

Die dritte Frage: ob die befragte Entlaſſung in dem Fürſtenthum Speier der Obſervanz gemäß ſei? erhält aus der zweiten ſchon ihre Auflöſung, und kann zum Vortheil des Franz Molitor nicht ausfallen.

Dieſe angebliche Obſervanz iſt keineswegs vorhanden und die angeführte Beiſpiele des entlaſſenen Schultheißen Steinmetz Sohn von Forſt, des Thormann von

Maikammer und des Schultheißen Sohns von Hochdorf haben nicht den mindesten Bezug auf eine Observanz, sondern lediglich auf die *sub Lit.* D. angefügte landesherrliche Verordnung vom 29ten Jänner 1777. Diese Leute wurden aus keiner andern als jener in der 1777ger Verordnung enthaltenen, nicht nur von dem Stab- und Gerichten, sondern auch den Ober- und Aemtern pflichtmäßig bestättigten Gründen, weil sie nämlich entweder ihren Eltern unentbehrlich waren, oder aber ihr Glück verordnungsmäßig durch vortheilhafte Heurathen und ihre Burgerannahm machen konnten, ihrer Militairdienste entlassen. Hierdurch kann nicht der mindeste Grund einer anmaßlichen Observanz unterstellet werden, sondern es wird nur bestättiget, daß Anwalds gnädigster Herr Principal als Landesherr jenen Unterthanen die väterliche Gnade mittels der Dispensation von dem Soldatendienste gegen Stellung eines andern diensttauglichen Manns habe angedeihen lassen, welchen die in der Verordnung vom 29ten Jänner 1777. enthaltene erhebliche Gründe wahrheitsmäßig nach dem vorgelegten Beweis zur Seite stunden.

§. 12.

Die vierte Frage: sind die Umstände oder vielmehr des leibeigenen Franz Molitor angebrachte Gründe so beschaffen und dergestalt triftig, daß dessen Entlassung hätte statt finden müssen? mus der Sache den eigentlichen Ausschlag geben. Molitor erscheint hiebei in dreierlei Gestalt und zwar 1.) als Metzger 2.) als Weinhändler, und 3.) als Holzhändler um dadurch zu erzwingen, daß man ihn des sechsjährigen Soldatendiensts entlassen und er wieder in die vorige Freiheit gesetzt werde, inn- und ausserhalb der fürstlich-speierischen Lande, nach wie vor als ein Müßiggänger umherzuziehen und sein schon großen theils durchgebrachtes Vermögen völlig aufzehren zu können.

Zur vermeintlichen Erreichung dieses Endzwecks hat er

a.) in einer Sr. hochfürstlichen Gnaden den 27ten December 1785. überreichten und seiner Supplicæ pro nunc decernendo mandato vom 9ten Hornung 1786. unterm Nummer 14 quoad substantialia beigelegten unterthämgsten Bittschrift vorgestellet; daß er bei seinem Vetter Merkel (der Vornahme war nicht beigesetzt) einem großen Weinhändler und Metzger zu Neckarsulm die beste Gelegenheit habe, sich auf seinem erlernten Metzgerhandwerk und Weinhandel zu üben.

b.) Vermöge seiner, einen Monat darnach am 7ten Jänner 1786. überreichten und den fürstlichen Exceptionen unterm Buchstaben S. beiliegenden Bittschrift bat derselbe um die gnädigste Entlassung, damit er wegen Abnahm seiner Güter von seinem Schwager Schanzenbach und Verlehnung an andere die gehörige Maßregeln nehmen, bei seinem Vetter in Dienste tretten und so seine Befähigung fortsezen könne. Da aber

c.) derselbe durch die bei den fürstlichen Exceptionen befindliche Anlagen Buchstaben unterm F. seiner lügenhaften Angabe überzeugt wurde, daß nämlich der Merkel einige Jahre hindurch nicht einmal das Metzgerhandwerk getrieben und bei ihm von einem Weinhandel die Frage gar nicht sei, vielweniger etwas wisse, daß Molitor zu ihm habe in Dienste gehen wollen, sondern sich nur im Jahre 1784. gegen ihn geäussert hätte; wann er

wür-

Digitized by Google

ſte, daß es gut thäte, wollte er ein Jahr oder halb Jahr bei ihm zu Neckarsulm verbleiben, bis ſeine Sache ausgemacht wäre; ſo wurde eine Lüge erdacht, und vorgegeben: der Merkel, davon die fürſtliche Beilage C. rede, wäre nicht jener, bei dem er ſich befähigen wolle, ſondern der Neckarsulmer Sonnenwirth Merkel, ein Mann, welcher nebſt dem Weinhandel, den gröſten Holzhandel treibe, und bei welchem ein Menſch in kurzer Zeit ſich recht befähigen und es ſo weit bringen könne, daß er noch mit ihm in Geſellſchaft komme und ſein Glück mache. So bald man aber

§. 13.

Dargegen erwäget, daß ausweis der Acten der Franz Molitor vor dem Jahre 1778. ein ausgelernter und gewanderter Metzger geweſen und nicht einmal bei ſeinem nachherigen Aufenthalt in Frankreich als Metzgerknecht gedient und ſich in ſeinem Handwerk befähiget, folglich nach ſeiner Wanderſchaft ſein Metier gar nicht getrieben habe, ſondern mehrentheils als ein Müßiggänger umhergezogen ſei: auch daß ferner ex actis conſtire, daß er ſich niemals auf den Weinhandel gelegt und nur allein eine kurze Zeit im Jahre 1779. als Keller zu Heidelberg geſtanden ſei; ſo legt ſich zum voraus der Ungrund der Entlaſſungsurſachen um ſo mehr überzeugend vor Augen, als

ad a et b.) der Anton Merkel nicht einmal ein großes Metzgerhandwerk treibt, noch weniger aber ein Weinhändler iſt, ſo fort wegen deſſen ſchlechten Vermögensumſtänden der Molitor zu ihm weder in die Dienſte tretten konnte, noch wollte, da ſeine Abſicht nur war, bei demſelben ſich auf einige Zeit aufzuhalten, bis ſeine Sache ausgemacht ſein würde.

Eben ſo unwahr und unerheblich iſt der ad b.) angegebene Bewegungsgrund, wegen Verlehnung ſeiner Güter zu Langenbrücken in den fürſtlichen Exceptionen hergeſtellet, da er ſolche in dem Soldatenſtande täglich verlehnen konnte, da Langenbrücken nur einige Stunden von Bruchſal entfernet iſt, auch ſolche wirklich ſchon lang verlehnt hat.

ad c). war es nicht nöthig, ſich um die falſche Angabe wegen des Wein- und Holzhandels bei dem Sonnenwirth Merkel zu bekümmern, maßen der Molitor ex ante actis als ein Lügner überzeugt und ohnehin einer unbewieſenen Angabe nicht der geringſte Glaube beizumeſſen iſt, welche ſowohl als die ſonſtigen Urſachen ſo gar im erwieſenen Falle nicht die mindeſte Rückſicht verdienet hätten, da dieſe Umſtände nicht zu jenen in den Landesverordnungen vom 15ten April 1747. und 29ten Jänner 1777. *ſub Lit. C et D.* feſtgeſetzten Ausnahmen gehörten, aus welchen eine Soldatendienſtentlaſſung geſucht oder ſich darzu Hofnung gemacht werden könne. Dann der Molitor hat weder Eltern, die ihn unentbehrlich brauchen, noch hatte er bei Anſtellung zur fürſtlichen Kreißmannſchaft ſeine Metzger Profeßion in Uebung, am allerwenigſten wollte er, ja er will bis auf dieſe Stunde noch nicht, verordnungsmäßige Requiſita beibringen, wodurch er ſein Glück machen möge. Mithin iſt und bleibt über allen Zweifel hinausgeſetzt, daß ſeine angebrachten Gründe unwahr, ganz unerheblich und überhaupt gar nicht triftig und den Verordnungen angemeſſen ſeien, aus welchen die Dienſtentlaſſung nachzuſuchen und aus fürſtlicher Gnade nach Befund zu ertheilen geweſen wäre.

Anwalds gnädigſter Herr Principal hat daher allerdings rechtmäßig die ungegründete Dienſtentlaſſung verſaget und war hiezu um ſo mehr berechtiget, als

§. 14.

Auf die fünfte Frage: dargethan werden wird, daß die Einwilligung aus einer wahren landesherrlichen Policeiverfügung unterblieben ſei.

Die bei dieſem höchſten Reichsgericht erwachſene Actenſtücke legen den überzeugenden Beweis vor, daß der Molitor keineswegs zur Abſicht habe, zu ſeiner Befähigung von dem Soldatendienſte entlaſſen zu werden, ſondern nur allein um nach, wie vor ſeinen liederlichen Lebenswandel eines Müßiggängers fortzuſetzen, wodurch ſein noch übriges Vermögen verſchwendet und derſelbe an den Bettelſtab unausbleiblich gebracht wird.

Der fürſtliche Bericht vom 15ten Junius 1785. enthält hierüber die unverwerflichſte Urkunden:

1.) beſtättiget deſſen Anlage *ſub Lit.* E. daß des Molitors beide Schwäger Rieß und Schanzenbach nebſt ihren Ehefrauen des Molitor zwo Schweſtern bei dem fürſtlichen Oberamt Kislau im Jahre 1781. gebetten haben, den Irr- und Ausſchweifungen ſeines (flüchtigen Lebenswandels von Obrigkeits- und Obervormundſchafteswegen zu ſteuern, und weil ihre Ermahnungen und Verwendungen zu ſeinem beſten bisher fruchtlos bei demſelben abgelaufen ſeien, deſſen allenfalls geſinnenden Vermögensverſchwendungen, ſo viel thunlich und möglich, durch richterliche Handanlegung, auch gegen den Willen des ſeinem Verderben und gänzlichen Einſturze zueilenden Menſchen Halt zu machen.

2.) Nach dem Buchſtab G. hat der Molitoriſche Schwager Georg Schanzenbach zu Langenbrücken Anwalds gnädigſtem Herrn Principalen in einer unterthänigſten Vorſtellung vom 16ten Februar 1781. angezeigt, daß er im Jahr 1775. als Curator ſeines Schwagers Molitor angeſtellt, und ſchon bei Lebzeiten ſeines Schwiegervaters allen Vorſtellungen ungeachtet auf deſſen ausdrückliche Weißung für ſeinen *curandum* fünfjährige verſchwenderiſche Ausgaben *ad* 1217. fl. habe zahlen müſſen welche deſſen jährliche Vermögenseinkünfte weit überſtiegen hätten. Da aber nun ſein Schwager, nach Abſterben ſeines Grosvaters an die unerſchwingliche Ausgaben gewohnt, von der auf Verſchwendung ſeines ganzen Vermögens gerichteten Lebensart, mittels aller ſchon gebrauchten Ermahnungen nicht abzubringen, ſondern vielmehr gefliſſentlich bedacht ſei, im ärgerlichen Müßiggang von einem Ort zum andern herumzuziehen, Geld lehnweiß aufzunehmen, und ſeine Ausgaben (welche im Jahre 1780. auf 432. Fl. 44. Kr. geſtiegen) alſo zu vergrößern, daß nichts anderſt, als deſſelben zeitliches Verderben hieraus erfolgen könne; ſo wolle er unterthänigſt gebeten haben, ſeinen dermalen ſich ganz allein überlaſſenen minderjährigen Schwager Franz Molitor von ſeiner auſſerordentlichen verſchwenderiſchen Lebensart durch zureichende Zwangsmittel ab- und zu einer beſſern, ſeinem Stande gemäßen Aufführung anhalten zu laſſen.

3.) wurde Anwalds gnädigſtem Herrn Principalen ein *ſub Lit.* L. zum fürſtlichen Bericht gekommenes Schreiben des Molitoriſchen andern Schwagers Rieß an den Amtmann des Oberamts Kislau vom 23ten Jänner 1781. eingeſchickt, in welchem des

Moli-

Molitors schlechte Aufführung bekräftiget, und gemeldet wird, daß es scheine, die Hand des Herrn müste von diesem liederlichen Menschen gewichen sein, mit beigesetzter Bitte, daß mittels eines an den Stadtmagistrat zu Landau zu erlassenden oberamtlichen Schreibens, dem alldort sich aufhalten werdenden Flüchtling, der Aufenthalt nicht mehr gestattet und die Unterhalt gebende gewarnet würden, daß sie ohne Erhaltung eines Kreuzers an ihren Forderungen abgewiesen werden sollten.

4.) erhellet aus dem den Exceptionibus fori declinatoriis sub *Lit.* O. beigelegten pflichtmäßigen Bericht des Hofrath und Ausfauths Stephani vom 6ten April 1786 daß es

a.) ein besonderes Glück für den Molitor gewesen, daß Anwalds gnädigster Herr Principal denselben unter ihr Militare gezogen hätten, wodurch dem Administrator unter Verlust der Zahlung verordnungsmäßig untersagt worden, ausser den jährlich fallenden Zinsen an selbigen ohne besondere schriftliche Anweisung von dem Vermögen etwas verabfolgen zu lassen, wo sonst derselbe mit dem geerbten sauren Schweise seiner Eltern und Groseltern gewißlich schon über die Hälfte binnen dieser Zeit fertig geworden wäre.

b.) Dieser Mensch sei nichts als des Wohllebens gewohnt, seine jährlich fallende Zinnsen, so gleichwohl sich alle Jahre auf 350. bis 400. fl. sich beliefen, langten zu seiner Verschwendung nicht hin.

c) vor anderthalb Jahre habe der Molitor die Handschrift von seiner geerbten und zu Neckarsulm ausstehenden Schuld ad 302. fl. 46. kr. von dem Administrator gefodert, sich ein Pferd gemiethet, und nach Neckarsulm begeben, sich alldort bei 8 Tage erlustiget, sofort bei seiner Rückkunft weder Geld, noch den Schuldschein mitgebracht.

d.) erst im Monate März 1786. hätte der Molitor bei dem Rosenwirth Arz zu Bruchsal mehr als 100. fl. Kapital aufgenommen und derselbe hauße

e.) so übel in den Tag hinein und werde ganz sicher, so bald er freie Hände über das Seinige erhalte, mit seinem Vermögen in wenigen Jahren um da gewisser fertig werden, als er zu Antrettung eines Stands und Wählung eines sichern Nahrungsplatzes sich nimmermehr entschließen, sondern immer mehr ein freier Müßiggänger verbleiben werde.

5.) bestättiget der den fürstlichen Exceptionen beigelegte Buchstab R., daß der Franz Molitor dem Ferdinand Arz zu Bruchsal für Kost und baares Geld den 10ten September 1786. zweihundert, siebenzehn Gulden schuldig war.

§. 15.

Hierdurch wird des Franz Molitor übermäßige Liederlichkeit und sein steifer Vorsatz, sich nicht zu bessern offenbar: dann er war

a.) von seiner Jugend an, bis in das Jahr 1783. in welchem er den 5ten December zum fürstlichen Kreißmilitairdienst angestellet wurde ein wahrer Müßiggänger und Schwärmer, und sogar

b.) nach dem Jahre 1783. bis 86. hat er fortgefahren Schulden mit Schulden zu häufen, und ob er zwar

c.) vorgibt, daß seine Ausschweifungen nicht rechtlich erwiesen seien; so kann doch solches nicht geläugnet werden, wann man in Betracht ziehet, daß durch die wiederholte Klagen seiner nächsten Anverwandten, die pflichtmäßige Berichte des Amts und des Ausfauths und sogar die vorgelegte Rechnungen der vollwichtige Beweis über seinen liederlichen Müßiggang vor Augen liege. Das Gegentheil zu erweisen ist

d.) der Molitor gar nicht im Stande gewesen und wird es nimmermehr seyn, maßen zu Bruchsal und im Oberamte Kislau offenkündig ist, daß er sich zu nichts befähigen wolle, und nicht einmal, nach der rückgelegten Wanderschaft als Metzger bisdahero so viele Jahre hindurch, auf die mindeste Art in dem Metzgerhandwerk geübet habe, wozu er jedoch wenigstens zu Bruchsal während seines Soldatendienstes die tägliche Gelegenheit gehabt hätte, wann er eben so, gleich häufig von andern Soldaten in allen Gattungen von Arbeit täglich geschiehet, sich als Metzger hätte üben wollen. Hiezu hatte er Muße genug, zumalen er wenige Wachten thut, sondern solche verlohnet: andurch hätte er sich ein ansehnliches Stück Geld erwerben können, wann er dem löblichen Beispiele vieler seiner Kameraden gefolgt haben würde. Gleiche Beschaffenheit hatte es

e.) mit der Befähigung in dem zum Schein angegebenen Weinhandel, wozu ihm keine schicklichere Gelegenheit, als zu Bruchsal offen stunde. Allein keineswegs hatte er ein so wohl, als das andere zur Absicht, sondern er wollte erst

f.) zur Zeit, wo er zum Soldatendienst wirklich angestellt gewesen, sich auf den Weinhandel legen, und zum reisen anschicken, unerachtet derselbe vor dem Jahre 1783. lange Jahre aus einem Orte in das andere umgezogen war, und nichts als einen Müßiggänger bewiesener maßen abgegeben hatte. Des Molitors lügenhafte Vorspiegelungen werden noch kenntbarer. Da er

g.) diesem höchsten Reichsgerichte unwahr vorgetragen hat, daß er nur allein seiner Schwester Schanzenbachin seinen Antheil am Engelwirthshaus überlassen hätte.

Um aber denselben seines Lügensistems zu überzeugen; so geruhen Euer Excellenz
Buchstab E. die Anlage des Buchstaben E. zu Einsicht zu nehmen, woraus sichtbar wird, daß in der Molitorischen Verlassenschaft zu Langenbrücken nur allein zwei Häußer waren, davon 1.) das Engelwirthshaus um 4100. fl. sodann 2.) das im untern Dorf gelegene Haus um 2100. fl. im Theilungsanschlag gesetzt gewesen. Nun hat Molitor seinem eigenen Geständnis nach, seinen Theil am Engelwirthshaus seiner Schwester überlassen, und der Amtskeller Ries, der Schwager des Molitors das Haus im untern Dorfe um den Anschlag ad 2100. fl. übernommen, folglich ist ganz zuverläßig, daß Molitor nicht den geringsten Antheil mehr an den vorhanden gewesenen Häußern habe. Ferner ist

h.) unwahr, daß Molitor bei dem Joseph Anton Merkel ein Kapital ad 218 fl. noch ausstehen habe, wie er durch seine Beilage *sub num.* 18. dem obersten Richter einen blauen Dunst von seiner Sparsamkeit hat vormalen wollen. Die Aussage des Anton

Mer-

Merkel, nach dem beglaubten Amtsbericht des Hoch- und Deutschmeisterischenamts zu Neckarsulm unterm Buchstaben J. bezeuget, daß Molitor vor anderthalb Jahre hieran 90. fl. empfangen, und den Rest ad 128. fl. sogar ohne Zinnsen noch ausstehen lassen. So fern also Buchstab J.

1.) Euer Excellenz in gerechteste Erwägung ziehen, daß der Franz Molitor

1.) jährliche Einkünften aus seinem Vermögen ad : : 3 bis 400 fl.
zu beziehen gehabt und überdies

2.) beim Rosenwirth Arz : : : : 200 fl.

3.) bei dem Anton Merkel : : : 90. fl.

aufgenommen, und all dieses Geld nebst seiner Soldatenlöhnung durchgebracht habe; so wird sich an dessen Verschwendung nicht mehr zweiflen lassen.

Nimmt man nun

§. 16.

Alle diese Umstände zusammen, und erwägt weiter, daß der Franz Molitor sich nach Anwalds gnädigsten Herrn Principalen gnädigstem Anerbieten zur Burgerannahme bis auf diese Stunde nicht qualificiren wolle, sondern nach, wie vor, des unwandelbaren Vorhabens sei, in der Welt als ein Müßiggänger umzuziehen, und sein Vermögen durchzubringen; so wird man nicht verneinen können, daß die landesherrliche Policeiverfügung allerdings habe eintretten, und dem Molitor noch zur Zeit und bis auf anscheinende Besserung, die Entlassung von dem schuldigen Soldatendienste versaget werden müssen. Nicht wenig muste es daher Anwalds gnädigstem Herrn Principalen beschwerlich fallen, daß in der Paritorienurthel vom 25ten October 1786. keine Rücksicht auf die fürstliche exceptiones fori declinatorias genommen worden, da doch des Franz Molitor müßiger Lebenswandel durch die Zeugnisse seiner eigenen nächsten Anverwandten, denen wahrhaft an dem zeitlichen Glück ihres Schwagers sehr viel gelegen war, so wohl als auch die pflichtmäßige Berichte des Amtmanns und des Ausfauthen (welche allen rechtlichen Glauben verdienen) vollkommen bewiesen war, sohin die landesherrliche Oberaufsicht unumgänglich erforderte, diesen ungerathenen Menschen, der schon einen ansehnlichen Theil seines ererbten Vermögens durchgebracht hat, von seinem völligen Untergang zu retten, und aus dieser heilsamen Absichte die Beibehaltung seines übrigen Vermögens sicher zu stellen, sofort ihn, bis auf seine bezeigende Besserung in dem fürstlichen Soldatendienste beizubehalten, während dessen er alle nur erdenkliche Gelegenheit hätte, sich nicht nur als Metzger, sondern so gar im Weinhandel, wann es ihm wahrer Ernst gewesen wäre, zu befähigen.

Unverkenntbar stehet der landesherrlichen Gewalt das Recht der obersten Aufsicht in dem Territorium zu, vermöge welchem der Regent seine Aufmerksamkeit auf all jenes zu richten befugt ist, was auf den Staat entweder im allgemeinen oder im einzelnen einen wichtigen und wahren Einfluß hat, und wodurch er hauptsächlich zu hindern sucht, daß kein Nachtheil dem Staate zuwachse. Dieses Recht ist von dem weitläuftigsten Umfange und die Quelle der Policei, weil es sich auf das Wohl und das Beste des Staats überhaupt, und dessen einzelner Glieder einschränket, den Landesherrn berechtiget, in den sich vorlegenden Fällen, jene Mittel zu wählen, welche Ihm am ersprießlichsten scheinen. Dieses Recht ist durch die Reichsgesetze dergestalt bevestiget, daß es von niemand, unter

was Schein es auch immer sein möge, gestört werden könne oder solle. Die Erheblichkeit dieser Gründe kann nicht verneinet werden, ohne zu gleicher Zeit dem gesamten Reichsfürstenstande eine allgemeine Beschwerde zuzufügen.

Auf dieses durch den westphälischen Frieden, kaiserliche Wahlkapitulation, und sonstige Reichsgesetze befestigte und von niemand zuverletzende Recht gründeten sich die fürstlichen Exceptiones fori declinatoriæ und es war in facto unläugbar, daß die landesvätterliche Fürsorge Anwalds gnädigsten Herrn Principalens erforderte, ihren Unterthan, den Franz Molitor von seinem Untergang zu retten, und denselben, mittels Nicht-Einwilligung in die begehrte Entlassung von dem Soldatendienste, wieder auf den rechten Weg zu leiten, und ihm in ihrer Residenzstadt die vorhandene genugsame Gelegenheit zu verschaffen, daß er sich zu einem rechtschaffenen Mitglied bilden könne, welches nicht zu erreichen gewesen wäre, wann er durch die vorgespiegelte Wanderschaft dem angewöhnten langjährigen Müßiggang überlassen geblieben wäre. Auf diesen unabänderlichen Grundsätzen muß Anwalds gnädigster Herr Principal ferner und in solang bestehen, bis der Molitor wahre Zeichen einer Besserung darlegt, woran es bis jetzt gemangelt hat, und noch nicht willens ist, seinen zeitlichen Glückstand zu wählen,

Keineswegs kann auch gesagt werden: hierdurch werde die natürliche Freiheit eines Unterthans gekränket, maßen ihm frei stehet, sich als Bürger im Fürstenthum Speier niederzulassen oder aber aus solchem zu wandern. Diese Freiheit ist dem Molitor nicht benommen, und Anwalds gnädigster Herr Principal haben selbst in ihrem Berichte und in den befragten Exceptionen sich gnädigst geäußert, daß ihm die Wahl anheim gestellet bleibe. Hiervon konnte mithin keine Rede sein, sondern es kam darauf an, daß der Landesherr einem erprobten Müßiggänger aus seinen Unterthanen den freien Zügel nicht gestatten konnte, um seinen Ausschweifungen und müßigen umherziehen nachzusagen und sich dadurch an den Bettelstab zu bringen. Die Ursachen, aus welchen Molitor §. 17 die Dienstentlassung begehrte, waren also ungegründet und als unwahr mit einer Gewißheit hergestellt, dann

a.) Molitor war schon vor 9 Jahren ein ausgelernter und gewanderter Metzger folglich sein Vorwand zum reisen in dieser Absicht eine Erdichtung.

b.) Derselbe giebt an: er sei zu eben der Zeit, als er den 5ten December 1783. unter das Kreismilitaire gestellet worden, im Begriffe gewesen, sich auf einen Weinhandel zu legen und zum reisen anzuschicken. Die Unwahrheit ist ex ante actis handgreiflich zu entnehmen, da der Molitor schon vom Jahre 1779. bis 1783. nach der zuverläßigen Angab seiner Schwäger und zwei Schwestern von einem Orte in das andere umhergezogen war, ohne das Metzgerhandwerk zu treiben, oder sich auf einen Weinhandel zu legen, welches er am besten in die Uebung setzen konnte, wann er sich bürgerlich niedergelassen hätte, et si fabula vera sit, noch thun könnte, sobald die übrige Dienstzeit geendiget ist, oder er sich vor der Hand dem gnädigsten landesherrlichen Erbieten gemäß sich zu Erlangung des Burgerrechts qualificirt

c.) war die Unwahrheit des vorstehenden um so mehr einleuchtend, als er bei erwähltem Stand und sichern bürgerlichen Wohnplatz weit mehr Treue und Glauben sich hätte verschaffen und dadurch sein Glück machen können, wodurch dann auch der Gefahre eines weitern müßigen Lebenswandels vorgebogen sein würde, dessen er sich jedoch noch zur Zeit nicht zu entschlagen vermag, da er

d.) nicht

Digitized by Google

d.) nicht nur einen Metzger und Weinhändler, sondern auch aufs neue einen Bordhändler abgeben will, welche drei Gattungen sich bei dem Molitor nicht vereinigen lassen, vielmehr das augenscheinliche Merkmal vorlegen, daß er nur zum Schein die drei Gattungen von Gewerbe in Vorschlag bringe, unangesehen seine eingewurzelte und bis auf diese Stunde bezeigende Faulheit nicht zulassen, nur eines davon zu treiben. Der Molitor erscheint mithin in der Gestalt eines wahren Camäleon im Sinnbilde eines unbeständigen Menschens der seine Gesinnung alle Augenblick ändert, und dahin zu drehen suchet, wo er einen zur seiner Absicht dienlich glaubenden Vortheil zu erhalten vermeinet. Indessen kann es sein, daß dessen rabulistischer Sachverwalter der Schwobentha den Molitor in dreierlei Gestalt habe erscheinen lassen, um ihm mehr Muth zu machen, daß er sich der landesherrlichen Verfügung hartnäckig widersetze, und er Schwobentha seinen schändlichen Eigennutz dabei nicht aus dem Gesichtspunct verliere, von welchem Schwobentha sich bei einer andern Gelegenheit wird reden lassen.

§. 18.

Anwalds gnädigster Herr Principal glaubt nunmehr Euer Excellenz den vollzähligen Beweiß aus den vordern Acten, worauf sich ausdrücklich hiemit bezogen wird, geliefert und in gegenwärtiger unterthänigsten Restitutionsschrift solche nova beigebracht zu haben, welche das landesherrliche Verfahren in voller Maße rechtfertigen, und seine über die Urtel vom 25ten October 1786. geschöpften Beschwerde zu erkennen geben, sohin dem Franz Molitor nicht der mindeste Grund zur Seite stehe, seine Dienstentlassung gegen Stellung eines andern Manns zu begehren, auch einem solchen Ansinnen um so weniger willfahrt werden könne, als dadurch die übrigen fürstliche Unterthanen gereizet würden sich eines gleichmäßigen unerlaubten Benehmens zu unterziehen, und im nicht Willfahrungsfalle sich widerspänstig zu bezeigen, und Processe zu veranlassen, wodurch man sich einem offenbaren Ungehorsam und völligen Aufruhr unvermeidlich ausgesetzt sehete.

Keinem Zweifel ist es unterworfen, daß

1.) Innhalts der Verordnungen *sub Lit. A. et B.* ein jeder fürstlich speierischer Unterthan sechsjährige Soldatendienste leisten müsse; und gleichwie

2.) die neuerlich vorgefundene Verordnung weil: des Herrn Cardinals von Hutten Eminenz vom 15ten April 1747. *sub Lit. C.* nur allein jene Unterthanen Söhne von diesem Dienste ausnimmt, welche ihren verwittibten Müttern oder ihren unkräftigen Eltern zur Nahrung unentbehrlich sind, oder eine Profession wirklich in Uebung haben, so fort alle andere zum Militairdienst wirklich genommene keine Dispensation erhalten sollen.

3.) die Verordnung *sub Lit. D.* ebenfalls die austretten wollende Soldaten, welche ihren Eltern unentbehrlich sind, und keine dienstaugliche Brüder haben, oder sich durch Beibringung sämtlicher verordnungsmäßigen Requisiten ihr Glück machen können, zur Ausnahme hat; so ist auch

4.) in facto unläugbar, daß dem Franz Molitor um so weniger eine der verordnungsmäßigen Ausnahmen zu statten komme, als derselbe weder a.) Eltern hat, denen er unentbehrlich ist, noch b.) eine Profession zur Zeit in Uebung hatte, wo er bei dem fürstlichen Militair angestellet wurde, noch c.) von ihm die zu Machung seines Glücks erforderliche verordnungsmäßige Requisiten beigebracht worden, und daher derselbe d.) nicht einen Scheingrund vor sich habe, aus welchem ihm die Dispensation von dem sechsjährigen Soldatendienste zukommen möge. Hiebei ist

5.) nicht auſſer Acht zu laſſen, daß ſogar die vom Molitor fürgebrachte und vermöge der landesherrlichen Verordnungen nicht einmal ſtatt findende Urſachen keineswegs gegründet, und durchaus unwahr ſeien, dahingegen

6.) ſein altjähriger Müßiggang ſich nicht dem mindeſten Zweifel ausſetzen laſſe, ſondern den unverwerflichen Ausſagen ſeiner nächſten Freunde, welche bei der Sache keinen Privatvortheil, und nur die Abwendung der Molitoriſchen liederlichen und verſchwenderiſchen Lebensart zum Ziel hatten, eben ſo, als den pflichtmäßigen Berichten der herrſchaftlichen Bedienten, der unbedingte Glaube, bei nicht hergeſtellt wordenen, oder vielmehr nicht hergeſtellt werden könnenden Gegenbeweiß, beigeleget werden müſſe. Woraus

7.) die nothwendige Folge entſprungen, daß Anwalds gnädigſter Herr Principal veranlaſſet worden, aus landesherrlicher Policeiaufſicht dem Untergang ihres Unterthanen vorzubiegen und denſelben nicht ſeinem Schickſal, welches einem angewöhnten Müßiggänger den Bettelſtab unausbleiblich zugezogen hätte, gleichgültig zu überlaſſen, welche landesherrliche Policeianordnung

8.) ganz geſetzmäßig war und nicht einen Schatten einer unrechtmäßigen Thathandlung mit ſich führte, vielminder dieſem höchſten Reichsgerichte darüber eine Erkenntniß zukam.

Bei welchen wahren Umſtänden

§. 19.

Anwalds gnädigſter Herr Principal den ſichern Schluß machen kann, Euer Excellenz werden von der Wichtigkeit des neuen Einbringens, davon Anwalds gnädigſter Herr Principal theils keine Wiſſenſchaft gehabt, und theils ſolches zu der Sache dienlich zu ſein nicht erachtet hat, vollkommen überzeugt ſein, gleich auch unterzeichneter Anwald zum voraus verſichert iſt, daß die Urtel vom 25ten October 1786. nicht erfolgt wäre, wann vorher das jetzige neue Einbringen, welches ohne einiges Verſchulden ſeiner höchſten Principalſchaft unterblieben, zu den Acten gekommen wäre, daher man auch mit reinem Gewiſſen den vermöge des gemeinen Beſcheids vom 7ten Julius 1671. vorgeſchriebenen Reſtitutionseid nach den beigehenden Specialvollmachten abzulegen und hiezu ſich wirklich zu erbieten bereit iſt. Welchem vorgängig ergehet

§. 20.

An Euer Excellenz Anwalds unterthänigſte Bitte, die vorgefundenen neuen Urkunden und alles übriges triftige Einbringen in oberſtrichterliche gerechte Erwägung zu ziehen, ſofort höchſt ſeinen gnädigſten Herrn Principalen ob documenta noviter reperta, atqueex generali et ſalutari clauſula: ſi quæ mihi cauſa juſta videbitur, adverſus ſententiam de 25to Octobris 1786. latam ex nobili officio judicis in integrum zu reſtituiren, ſofort die Sache in den vorigen Stand, wie ſie vor erwehnter Urtel geweſen, zu ſetzen, und demnächſt zu ſprechen; daß nunmehr das am 6ten Hornung 1786. erkannte Mandatum S. C. als erſtlichen und an dieſes höchſte Reichsgericht nicht gehörig aufzuheben ſei cum refuſione expenſarum.

Deſuper &c. &c.

Bei-

Digitized by Google

Beilagen.

Buchstab A.

Abschrift Regierungsrescripts an alle hochfürstlich-speierische Ober- und Aemter. Ddo Bruchsal den 28ten April 1750.

Nachdem die dienstjahren deren unter Celsissimi nostri oberrheinischen Creißcontingent stehender Soldaten bis künftigen Maymonat zu End laufen, mithin die Recrutirung derenselben vorgenommen werden muß, darbey aber in Erwägung gezogen worden, wie bey denen bisherigen Auswahlen jeweilen ganze Aemter gar keinen, andere hingegen samtliche Mann gegeben, hierdurch auch nur diejenige Unterthanen so große tüchtige Söhne gehabt, betroffen, andere aber frei gelassen worden, als haben Se. hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Herr zu verordnen geruhet, daß statt der zeithero bräuchlich gewesenen Auswahl die abgehende Mannschaft auf die Oerter repartiret, und von solchen künftighin auf 6 nacheinander folgende Jahre gestellet werden sollen.

Buchstab B.

Abschrift Regierungsrescripts an alle Ober- und Aemter. Ddo Bruchsal den 18ten März 1752.

Demnach Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden aus bewegenden Ursachen für diensam und räthlich zu seyn gnädigst ermessen haben, daß die einem neu ausgewählten Soldaten für seine sechsjährige Kriegsdienste zugedachte Gelddouceur nicht auf einmal, sondern nach und nach verabreichet werden sollen; als hat derselbe und ihr solche Verfügung zu machen, damit dieser gnädigsten Willensmeinung höchstgedachter Sr. hochfürstlichen Gnaden in Zukunft die unterthänigste Folge geleistet werde. Die Wir ꝛc.

Buchstab C.

Abschrift Regierungsrescripts an alle Ober- und Aemter. Ddo Bruchsal den 15ten April 1747.

Demnach Se. hochfürstliche Gnaden, unser allerseits gnädigster Fürst und Herr theils aus denen vielfältig überreichten Bittschriften wahrgenommen haben, theils auch sonsten berichtet worden seynd, daß bei Ausnahm deren ledigen Burgerssöhnen zu Soldaten Dero gnädigsten Intention und vorhin ergangenen Verordnungen nicht accurat nachgelebet, sondern einige, die billig dienen sollten, darvon losgezehlet, oder gar übergangen, andere aber, die frei seyn sollten, mit Gewalt darzu angehalten würden, dieser Unordnung hingegen Höchstdieselbe mit Ernst gesteuret wissen wollen, sofort Dero gnädigste Willensmeinung dahin ausdrücklich erkläret haben, daß von denen Soldatendiensten, ausser denenjenigen, welche entweder ihren verwittibten Müttern oder alten ohnkräftigen Eltern ihre Nahrung durch Bauung der Feldgüthern, oder anderwärtig tägliche Handarbeit gewinnen müssen, oder aber eine Profeßion erlernet und solche in wirklicher Uebung haben, kein einziger lediger Bursch, er seie auch eines Schultheißens, Anwalds oder Staabhalters Sohn, frei seyn, überhaupt aber die gewöhnte Nachtschwärmer oder wegen Faul- und Liederlichkeit ihren Eltern ohnnützige Kerl ohne Unterschied und Egard zum Militair gezogen werden sollen; als hat derselbe und ihr in Aufschreib- und Stellung der

zu Soldatendiensten tüchtigen jungen Mannschaft diese gnädigste Verordnung accurat zu erfüllen, und darin weder Haß, noch Gunst Interesse oder Nebenabsichten, wie sie Nahmen haben mögen, zu gebrauchen, sondern in allem ohnpartheyisch und gerecht zu procediren, dann gleichwie Seine hochfürstliche Gnaden, unser allerseits gnädigster Fürst und Herr keinen deren von Amtswegen aufgeschriebenen und zum Militair gestellt- auch wirklich angenommenen Burschen zu dispensiren gedenken; also ist von Höchstdenenselben auch fest beschlossen, der künftighin wider besseres verhoffen darmit vorgehenden Unordnung halber sich vollkommen an Dero Beamten zu halten, und derselben Mishandlungen oder Unachtsamkeiten gewißlich exemplarisch zu ahnden und abzustrafen, wornach sich zu achten. Die Wir ꝛc.

Buchstab D.

Auszug hochfürstlich-speierischen Kabinetsprotokolls. Ddo Bruchsal den 29ten Jänner 1777.

§. 4.

Celsissimus bemerken gnädigst, daß zeither bei ihrem Militari das Ansuchen um Stellung eines andern Manns dergestalt überhand nehme, daß Höchstdieselbe im höchsten Einwilligungsfalle nicht mehr im Stande seien, in Zukunft ihr Militarie vollkommen zu besetzen; daher ergienge die höchste

Resolutio

Fiat Extractus hujus ad judicium militare, um nicht nur sämtlicher Mannschaft bekannt zu machen, daß Celsissimus keine andere Bittschriften um Stellung eines andern Manns mehr annehmen würden, in sofern nicht glaubhaft dargethan worden, daß der austretten wollende Mann seinen Eltern unentbehrlich vonnöthen sei und keine dienstaugliche Brüder habe oder aber bei vorhandenen sämtlichen verordnungsmäßigen Requisiten sein Glück machen könne, sondern auch der einzustellende Mann allschon unter dem Militari gedienet habe, und also nicht mehr schuldig sei, fernere Dienste zu leisten.

Buchstab E.

Abschrift Berichts des Amtskellers Ries zu Marientraut ad Celsissimum Spirensem. Ddo 19ten April 1786.

Auf Euer hochfürstliche Gnaden gnädigsten Befehl vom 15ten Curr. in Betref deren aus der Molitorischen Verlassenschaft verkauften Häußern solle unterthänigst folgendes berichten:

Als mein Schwager Franz Molitor an seine Geschwistere declarirte, daß er sich zu Langenbrücken noch nicht häuslich niederzulassen gedächte, und Georg Schanzenbach die Molitorische Häußer tängerhin zu bewohnen auch verweigerte, so haben wir Molitorische Erben uns resolvirt, die uns in der Erbschaft anerfallene Häußer öffentlich verkaufen zu lassen, solche auch wirklich tentiret, und von Ausfautheilwegen vornehmen lassen, diese aber aus der Ursache wieder aufgehoben, weilen man immer geglaubet, mein Schwager Franz Molitor dörfte sich nach einigem Zeitverlauf eines bessern besinnen und sich auf das Engelwirthshaus zu Langenbrücken versorgen wollen, somit nachhero den

an

an fremde beschehenen Verkauf bereuen oder seine Geschwistere und Schwäger als Ursächer seiner etwa aus dem Ort beschehen müssender Auswanderung ansehen.

Aus diesen gegen Franz Molitor wohlmeinenden Gründen und noch besonders wegen von dessen verlobten Grosvater uns vielfältig gemachten Anträgen auf sein erfolgendes Ableben dieses noch unversorgten seines Enkels wegen das beste zu besorgen, entschlossen wir uns, diese Häußer wieder in der Freundschaft beizubehalten; da aber das zum Engel ein alt von Holz gebautes Haus und verschiedener Reparationen und Unterhalt nothwendig hätte, in der Gemeindschaft hingegen täglich mehr hätte verfallen dörfen, ich auch ein ebenmäßig altes Haus zu Rothenberg ohnehin schon zu unterhalten hatte, so übergaben ich und meine Frau unsern an gedachten Häußern gehabten Antheil, so viel mir noch erinnerlich beiwohnet im Aprilmonat 1781. (den Uebergabcontract habe nicht in Handen) an Georg Schanzenbach unter folgenden mir noch beigehenden Bedingnissen.

Georg Schanzenbach solle meiner Frauen Molitorischer Häußer Antheil überkommen und zwar das zum Engel im Anschlag ad 4100. Fl. jenes unten im Dorf gelegene aber ad 2100. Fl., in toto also pro 6200. Fl. 40. Kr., jedoch solle mir neun Schwager Franz Molitor frei- und vorbehalten seyn, daß, wann er in Zeit drei Jahren a dto dieses Contracts sich zu Langenbrücken niederzulassen gedächte, ihm gedachtes Engelwirthshaus allda um die nembliche 4100. Fl. abgetretten und eingeräumet werden solle und müsse; jenes unten im Dorf gelegene Wohnhaus aber solle nach Verfluß, oder während dieser drei Jahren abermahlen versteigeret und der sich etwa ergebende Mehrerlöß unter sämtliche Erben pro rata vertheilet werden; sollte aber wider verhoffen Franz Molitor mehrgemeltes Engelwirthshaus nicht antretten wollen, so solle nach Verfluß obbemelten dreien Jahren ihm Schanzenbach solches zwar als Eigenthum alsdann verbleiben, wann er zu Langenbrücken sich häuslich niederzulassen, die gnädigste Erlaubniß erhalten würde; sollte ihm dieses gnädigst nicht gestattet werden, so solle er damit nach seinem Gefallen zu schalten und walten freie Fug und Macht haben.

In dieser bestimten, und ihm Franz Molitor vorbehaltenen 3 jährigen Frieste hat derselbe nun zwar ermeltes Engelwirthshaus nicht angetretten, wann aber derselbe und wie theuer, oder ob in forma legali, und etwa nicht als minorennis er seinen Häußerantheil an bemelten Schanzenbach übergeben, ist so wenig bekannt, als wie viel pro Cento derselbe davon beziehe, maßen derselben Ab- und Berechnungen noch nicht eingesehen, sondern nur von beiden gehöret zu haben mich erinnere, daß Molitor dem Schanbach seinen Häußerantheil cediret habe.

Belangend endlich das andere unten im Dorf gelegene Molitorische Haus, so erklärte Georg Schanzenbach nach Verfluß deren vorbehaltenen dreien Jahren, daß er solches längerhin beizubehalten nicht gewillet wäre, dermahlen auch eine Gelegenheit zu dessen Veräusserung vor seie, wo an dem angesetzten Kaufschilling nichts verlohren gienge, ein mehreres aber nicht zu hoffen seyn mögte, wollte sofort dieser anderweiten Veräusserung wegen meinen und meiner Frauen Consens einholen.

Wie nun inzwischen mein ohnehin vielen Reparationen unterworfenes und ziemlich verfallenes eigenes Wohnhaus zu Rothenberg anzubringen Gelegenheit gehabt; jenes zu Langenbrücken mitten im Dorf gelegene Molitorische Haus aber ein von Stein dauer-

 haft

haft erbaute Wohnung ist, so habe Nahmens meiner Frauen solches um die angesetzte 2100. Fl. übernohmen.

Was übrigens Euer hochfürstlichen Gnaden wegen meinem Bericht vom 5ten curr. und meinen Aussagen ad protocollum vom 10ten Hornung 1781. gnädigst zu bemerken geruhet, hierauf solle unterthänigst erwiederen, daß, was jener hinlänglich nicht bestimmet, jenes das nähere nachweisen wird.

Womit in tiefester Erniedrigung ꝛc.

Buchstab F.

Abschrift Schreibens von dem hochfürstlich Hoch- und Deutschmeisterischen Hofkammerrath und Amtmann Lindner zu Neckarsulm an das fürstlich-speierische Oberamt Kislau. Ddo Neckarsulm den 8ten Julius 1787.

Auf das beliebte Requisitionsschreiben vom 29ten vorigen und præs. 6ten dieses Monats ohnverhalte in gezemendster Rückantwort, daß

ad 1mum **Joseph Anton Merkel** dahier dem Franz Molitor zu Langenbrücken an dem befragten Kapital ad 218. Fl. annoch 128. Fl. schuldig zu seyn einbekenne, nach dem

ad 2dum an demselben vor ohngefehr anderthalb Jahr 90. Fl. abgetragen worden, zugleich aber vorgebe, daß der Gläubiger ihm nicht nur pro præterito et futuro alle Zinsen nachgelassen, sondern auch in Ansehung der Hauptsumme bis auf sein, des Schuldners, besseres Glück Nachsicht zugestanden habe.

In der Beglaubigung, durch diese Auskunftsertheilung das Ansinnen eines hochlöblichen Oberamts erschöpfet zu haben, erharre ꝛc.